

## ZBB 2003, 220

### WG Art. 15 Abs. 1, Art. 49

**Keine Unterbrechung der Indossamentenreihe durch außerhalb der Kette stehendes Garantieindossament**

BGH, Urt. v. 04.02.2003 – XI ZR 117/02 (OLG Celle), ZIP 2003, 717 = BB 2003, 871 = WM 2003, 724

#### Amtliche Leitsätze:

1. Ein Garantieindossament kann außerhalb der Indossamentenkette stehen; es unterbricht nicht den Zusammenhang der Indossamentenreihe.
2. Ein Garantieindossant kann nach Einlösung des Wechsels den Aussteller nicht in Regress nehmen, wenn der Garantieindossant neben dem Akzeptanten zur Einlösung des Wechsels verpflichtet sein sollte.